Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0685/2026 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** betreffend **Verkehrskontrollen in Fußgängerzonen (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*1. Für welche Verkehrsarten ist die kommunale Verkehrsüberwachung zuständig, wenn es um das verbotswidrige Befahren der Fußgängerzone geht?*

Die Zuständigkeit der kommunalen Verkehrsüberwachung für Maßnahmen im Straßenverkehr ergibt sich eindeutig und abschließend aus § 7 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts. Eine weitergehende Differenzierung ist insoweit nicht erforderlich.

*2. Gibt es bei der Zuständigkeit in Fußgängerzonen Unterschiede zwischen ruhendem und fließendem Verkehr und / oder unterscheidet sich diese noch nach Fahrzeugarten (wie Kfz, Fahrrad, E-Scooter, etc.)? Falls ja, wie ist das mit der eingangs zitierten Landesverordung in Einklang zu bringen, die hier offensichtlich keine Unterscheidung vornimmt?*

E-Scooter im Bereich der Alt- und Neustadt sind auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen abzustellen. Dieses Abstellen auf den betreffenden Abstellflächen stellt eine straßenrechtliche Sondernutzung gemäß des Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz dar. Die Betreiber der E-Scooter sind für das ordnungsgemäße Abstellen der E-Scooter sowie der Behebung bei etwaigen Verstößen primär zuständig. Das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt kann bei Verstößen bezüglich des falschen Abstellens von E-Scootern ebenfalls kontaktiert werden und nimmt sodann Kontakt zu den Betreiberfirmen auf.

*3. Sollten unterschiedliche Zuständigkeiten für ruhenden und fließenden Verkehr gegeben sein, wie genau wird dann ruhender Verkehr definiert (reicht es anzuhalten, muss man aus- oder absteigen, muss man das Fahrzeug abstellen, …)? Und wie können in einem solchen Fall wirkungsvolle Kontrollen stattfinden?*

Ruhender Verkehr liegt vor, wenn ein Fahrzeug abgestellt wird. Verkehrsbedingtes Halten zählt nicht zum ruhenden Verkehr.

Auf das Ein- oder Aussteigen kommt es hierbei nicht an. Entscheidend ist, ob das Fahrzeug erkennbar nicht mehr verkehrsbedingt hält, sondern zum Stillstand gebracht und abgestellt wurde.
Ist ein Fahrzeugführer vor Ort, wird dieser angesprochen und – sofern ein verkehrsordnungswidriges Verhalten vorliegt – aufgefordert, dieses unverzüglich zu beenden.

*4. Falls Verkehrsüberwachungskräfte Zeug:innen des verbotswidrigen Befahrens der Fußgängerzone werden, wie können sie Sanktionen gegen die Fahrzeugführenden durchsetzen? Sind die Einsatzkräfte in dieser Funktion zu Personenkontrollen mit dem Zweck der Feststellung der Personalien befugt?*

Werden ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge in einer Fußgängerzone festgestellt, erfolgt zunächst die Ahndung durch Verwarnung.

Sind verantwortliche Fahrzeugführer vor Ort oder als solche erkennbar, werden diese angesprochen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Identitätsfeststellung, zu der der Betroffene grundsätzlich verpflichtet ist, mitzuwirken.

*5. Welche Verstöße sind dazu geeignet, die Sicherheit und Ordnung in den genannten Bereichen (Fußgängerzonen, Fahrradstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen) zu gefährden?*

Die StVO regelt umfassend das Verhalten im Straßenverkehr und definiert eine Vielzahl von Tatbeständen, die geeignet sind, Sicherheit und Ordnung im Straßenraum zu beeinträchtigen.

Dies gilt auch für Fußgängerzonen, Fahrradstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche. Verstöße gegen die dort geltenden Regelungen stellen unabhängig von ihrer konkreten Ausprägung eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder -ordnung dar und werden entsprechend geahndet.

*6. Bei welcher Quote der Sanktionierung von Zuwiderhandlungen glaubt die Verwaltung, eine effektive Abschreckung zu leisten, um die Sicherheit und Ordnung der Fußgängerzonen zu gewährleisten? Welche Anhaltspunkte hat die Verwaltung dafür, dass die Sicherheit und Ordnung bei der aktuellen Effektivität der Verkehrsüberwachung gewährleistet ist?*

Die Fragestellung lässt sich in der dargestellten Form nicht pauschal beantworten.

Eine „Quote der Sanktionierung“, die eine bestimmte Abschreckungswirkung gewährleistet, ist weder gesetzlich definiert noch fachlich belastbar bestimmbar. Die Wirksamkeit von Verkehrsüberwachung bemisst sich nicht an abstrakten Quoten, sondern an der konsequenten und gleichmäßigen Durchsetzung der geltenden Rechtslage.

Die Verkehrsüberwachung erfüllt insoweit ihren gesetzlichen Auftrag, festgestellte Verstöße zu verfolgen und damit zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr beizutragen.

Dies erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen.

*7. Wieso sieht die Stadt die Sicherheit und Ordnung der Fußgänger in der Augustinerstraße in den frühen Morgenstunden zwischen 6:00 und 10:00 Uhr durch Radverkehr gefährdet und führt deswegen zu dieser Zeit (vor Öffnung der Geschäfte und der Gastronomie!) gezielt Kontrollen durch (siehe Bericht in der AZ vom 14.04.2026 zu den durchgeführten Verkehrskontrollen)?*

Die Fragestellung stellt auf eine Bewertung von Gefährdungslagen ab, die für die Durchführung von Kontrollen in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich ist.

Entscheidend ist vielmehr, dass die jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Anordnungen – insbesondere Beschilderungen – verbindlich einzuhalten sind. Sofern für bestimmte Verkehrsarten, etwa den Radverkehr, zeitliche Beschränkungen bestehen, gelten diese unabhängig von einer subjektiven Gefährdungseinschätzung.

Die Kontrolle erfolgt daher auch in Randzeiten, da die entsprechenden Regelungen durchgängig zu beachten sind.

*8. Wieso darf motorisierter Lieferverkehr in dieser Zeit (unter der Woche sogar von 6:00 bis 11:00 Uhr und von 18:30 bis 19:30 Uhr sowie am Samstag von 6:00 bis 9:00 Uhr) die Augustinerstraße und andere Fußgängerzone(n) befahren (siehe Bilder 1 und 2)? Inwiefern stellt dies eine geringere bzw. keine Gefahr dar?*

Die zeitlich begrenzte Freigabe für den Lieferverkehr dient der Sicherstellung der Versorgung der ansässigen Betriebe, der Gastronomie sowie weiterer Einrichtungen innerhalb der Fußgängerzonen. Eine vollständige Unterbindung des Lieferverkehrs wäre mit erheblichen Einschränkungen für die Funktionsfähigkeit der Innenstadt verbunden.
Die Ausnahme bedeutet jedoch nicht, dass vom Lieferverkehr keine Gefährdung ausgehen kann. Vielmehr wird dem Spannungsfeld zwischen den Belangen der Versorgung und der Verkehrssicherheit durch eine zeitliche Beschränkung Rechnung getragen. Die Lieferzeiten wurden bewusst auf Zeiträume festgelegt, in denen das Fußverkehrsaufkommen erfahrungsgemäß geringer ist als während der Hauptnutzungszeiten der Fußgängerzone.
Unabhängig hiervon gelten auch während der Lieferzeiten die besonderen Verhaltenspflichten innerhalb einer Fußgängerzone.
Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise jederzeit den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und auf den Fußverkehr besondere Rücksicht zu nehmen.

*9. Sieht die Stadt die Sicherheit und Ordnung der Fußgängerzonen, wie z.B. Augustinerstraße aber auch der Ludwigstraße (für die ebenfalls besagte Lieferzeiten gelten!) durch Lieferverkehr außerhalb der erlaubten Lieferzeiten als gefährdet an? Falls nein, wie ist dies zu begründen? Falls ja, wie viele Kontrollen des Lieferverkehrs in den Fußgängerzonen wurden im letzten Jahr durchgeführt und wie viele Beanstandungen gab es hierbei?*

Die festgelegten Lieferzeiten dienen dazu, eine notwendige Befahrung der Fußgängerzonen für den Lieferverkehr zu ermöglichen und gleichzeitig die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten. Die Zeiten, in denen Lieferverkehre nicht zulässig sind, haben dabei ausdrücklich den Zweck, die Fußgängerbereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen.
Eine statistische Auswertung darüber, wie viele Kontrollen in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, ist nicht möglich. Entsprechende Daten werden nicht erhoben.
Auch eine belastbare Aussage zu Beanstandungsquoten kann nicht getroffen werden, da hierzu keine gesonderten statistischen Daten vorliegen.
Die zeitlichen Beschränkungen des Lieferverkehrs dienen gerade dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Fußverkehrs in den Fußgängerzonen. Ein Befahren außerhalb der zugelassenen Lieferzeiten stellt daher einen Verstoß gegen die verkehrsrechtliche Anordnung dar und kann die Sicherheit der sich dort aufhaltenden Fußgänger beeinträchtigen.

*10. Gilt die Ausnahmegenehmigung für Busse noch wie in der Antwort des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 16.10.2014 (siehe „Frag den Staat“) dargelegt? Bitte übersenden Sie hierzu die aktuelle Ausnahmeregelung.*

Für den Linienverkehr bestehen weiterhin straßenverkehrsrechtliche Ausnahmeregelungen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der betreffenden Fußgängerzonen ermöglichen. Diese Ausnahmen dienen der Sicherstellung eines leistungsfähigen ÖPNV und berücksichtigen die besonderen betrieblichen Anforderungen des Linienverkehrs.
Die zugelassenen Ausnahmen entbinden die Fahrzeugführer jedoch nicht von den besonderen Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten innerhalb einer Fußgängerzone. Die Sicherheit des

Fußverkehrs hat jederzeit Vorrang. Die in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen, insbesondere zu Geschwindigkeit und Fahrverhalten, sind einzuhalten.

Die derzeit gültige straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung wird der Antwort als Anlage beigefügt.

*11. Wird die Einhaltung der Obergrenze von 20km/h bei Bussen und die Vermeidung von Gefährdungen durch die höhere erlaubte Geschwindigkeit zumindest stichprobenartig kontrolliert/überwacht? Erfahrungen aus dem Alltag zeigen, dass die Busse die Ludwigstraße als normale Straße mit Vorrang für den Busverkehr betrachten. Wie ist das mit der Ausnahmegenehmigung in Einklang zu bringen?*

Ja, in dem betreffenden Bereich werden regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. In den Jahren 2024 und 2025 wurden dort wiederholt Messungen durchgeführt. Insgesamt wurden mehrere hundert Fahrzeuge erfasst, wobei bei rund einem Viertel der Verkehrsteilnehmer Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt wurden. Auch im Jahr 2026 sind weitere Messungen bereits konkret geplant.

*12. Wieso kontrolliert die Stadt nicht die für alle, mit Ausnahme von Bussen, geltende Schrittgeschwindigkeit in der Ludwigstraße? Stellt diese keine Gefahr für den Fußverkehr in der Fußgängerzone dar?*

In der Ludwigstraße wird die Einhaltung der gültigen Geschwindigkeit wie in Frage 11 dargestellt kontrolliert.

Mainz, 20.07.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter